



T H E M E N	Rheinland-Pfalz 2
	Antragsverfahren für Rebplantungen / Umstrukturierung Rheinland-Pfalz: "Calardis Blanc" zugelassen
	Deutschland 2
	2019 bringt 8,3 Mio. Hektoliter Weinabsatz unterschiedlich Sektmarkt 2019 Weingeschäft darf öffnen Hamsterkäufe erst einmal vorbei Stärkeres Endkundengeschäft der Hersteller Aktuelle Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel Ethanolpreis fordert Spirituosenindustrie Produktion von Desinfektionsmittel IFS-Audits verschieben? Vorgehen bei auslaufenden Öko-Zertifikaten Online-Überwachung von Pflanzenschutzmitteln Bund und Länder stunden Biersteuer Der Preis ist wieder heiß Keine Fuison beim "Grünen Punkt"
	Brüssel 7
	VO (EU) 2020/532 zur Abweichung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen VO (EU) 2020/565 hinsichtlich des Inverkehrbringens von Weinbauerzeugnissen EU-Studie zu g.g.A., g.U. und g.t.S. EU-Kommission ermöglicht volle Staatsgarantien
	EU-Länder 8
	Frankreich: "Natur Wein?" Frankreich: Weniger Lebensmittel und Konsumgüter Italien: Etwas geringere Lagerbestände
	Drittländer 9
	Großbritannien: Wachsender Weinbau Südafrika: Ernte gesichert Südafrika: Exportstopp für Wein Japan: Neue Kompetenzstelle für die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft Russland: Neues Weinrecht mit Folgen für Export
	Verschiedenes 11
	Stundung Berufsgenossenschaftsbeitrag Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen E-Mail Werbung und Gewinnspiel Neuer Bußgeldkatalog
Termine 12	
Forum Markt & Wein verschoben Weinrechtstag abgesagt Interpack verschoben drinktec 2021: Neuer Termin ProWine Asia erst im März 2021 Hongkong Wine & Spirits Fair	

In eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn wir für die nächste Zeit alle Termine, Versammlungen und Veranstaltungen absagen mussten. Wir hoffen, dass die vorsichtigen Lockerungen den wirtschaftlichen Druck ein wenig senken, ohne einen gesundheitlich negativen Rückfall zu verursachen. Viele von uns arbeiten weiterhin von zu Hause aus, ohne dass Sie es merken werden. Die Büro-Telefonnummern sind auf Mobiltelefone oder auf Kolleg/innen im Büro umgeleitet, um so für Sie ansprechbar zu sein. Ihre Anliegen werden wir auch weiterhin versuchen bestmöglich zu bearbeiten und Ihnen aktuelle Infos mit Bezug zu unserer Branche zukommen zu lassen.

Rheinland-Pfalz

Antragsverfahren für Rebplantagen / Umstrukturierung

Ab dem 4. Mai 2020 können Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebplantagen im Jahr 2021 gestellt werden. Die Antragsfrist (Frühjahr) endet am 2. Juni 2020. Eine weitere Antragsfrist (Herbst) ist im Zeitraum vom 1. bis 30. September 2020 vorgesehen. Die Wiederbepflanzung kann in diesem Programm mit allen in Rheinland-Pfalz klassifizierten Rebsorten erfolgen. Für aufzubauende Rebflächen gibt es Zuschüsse zwischen 6.000 und 32.000 Euro pro Hektar. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Lage der Fläche in Flach-,Steil- oder Steilstlage und nach der Bewirtschaftungsintensität. Die Mindestfläche für die Teilnahme beträgt in Flachlagen 10 Ar je Bewirtschaftungseinheit, in Steil- und Steilstlagen sowie in Handarbeitsmauersteillagen lediglich 5 Ar. Die Antragsfristen gelten für den ersten Teil des Antragsverfahrens. Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt auszufüllen. Die Antragsformulare und das Merkblatt sind über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar. Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden. Hinweis: Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt die Antragstellung Teil 2. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 beantragt wurden.

Rheinland-Pfalz: „Calardis Blanc“ zugelassen

Nach Mitteilung des DLR R-N-H ist die Rebsorte Calardis Blanc seit dem 25. März 2020 vom Bundessortenamt saatgutrechtlich zugelassen. Damit ist diese Sorte in allen rheinland-pfälzischen Anbaugebieten für die Herstellung von Qualitätswein zugelassen. Für ihren Anbau muss nun kein Versuchsantrag mehr gestellt werden und die Pflanzfläche ist nicht begrenzt. Die Weißweinsorte Calardis Blanc vereint verschiedene Resistenzen gegenüber dem Echten und Falschen Mehltau sowie der Schwarzfäule. Der Wein zeichnet sich laut Julius Kühn Institut (JKI) durch ein finessenreiches Aroma von exotischen Früchten und einem feinwürzigen Bukett aus. Durch Ihre spritzige Säure sei die Sorte auch als Sektgrundwein sehr gut geeignet. Die Reifezeit der neuen Rebsorte liegt etwa eine Woche vor dem Riesling. Sie wird daher als mittelspäte Sorte eingestuft, was den Winzern entgegenkommt, die in Zeiten des Klimawandels immer früher mit der Lese beginnen. In Rheinland-Pfalz wächst Calardis Blanc bislang auf 3,8 ha (Stand 1/2020).

Deutschland

2019 bringt 8,3 Mio. Hektoliter

Der Jahrgang 2019 hat in Deutschland 8,326 Mio. Hektoliter Weinmost in die Keller gebracht. Dies sind rund 0,1 Mio. Hektoliter weniger als zuletzt geschätzt. Die Erntemenge liegt damit fünf Prozent unter dem zehnjährigen Mittel von 8,8 Mio. Hektolitern und 20 Prozent unter der außergewöhnlich großen 2018er Ernte. Für die unterdurchschnittlichen Erträge seien die teils massiven Sonnenbrandschäden an den Beeren aufgrund der extremen Sommertemperaturen ebenso verantwortlich, wie die weit verbreitete Trockenheit. Die deutsche Erntemenge stammt zu 63 Prozent von Weißwein- und zu 37 Prozent von Rotweinträumen. Die fünf bedeutendsten Rebsorten in Deutschland haben mit fünf Mio. Hektolitern einen Anteil von 60 Prozent an der Gesamterntemenge: 1,6 Mio. hl Riesling, 1,2 Mio. hl Müller-Thurgau, jeweils 0,9 Mio. hl Spätburgunder und Dornfelder sowie 0,5 Mio. hl Grauburgunder. In Rheinland-Pfalz fiel die Erntemenge insgesamt mit rund 5,6 Mio. Hektolitern um vier Prozent niedriger aus als im zehnjährigen Durchschnitt. Außergewöhnlich hohe Ernteverluste von 22 Prozent hatte Franken zu verzeichnen. Qualitativ wird der Weinjahrgang 2019 in allen Qualitätsstufen als sehr gut eingestuft.

Weinmosternte 2019 in Deutschland			
	Ø=2009-2018		Veränderung
Anbaugebiet	10 Jahresmittel	2019	ggü 10-J. Ø
	hk	hl	%
Rheinland-Pfalz	5.816.000	5.582.000	-4
Rheingau	210.000	200.000	-5
Hess. Bergstraße	30.000	26.000	-13
Franken	443.000	343.000	-22
Württemberg	1.020.000	875.000	-14
Baden	1.218.000	1.236.000	1
Saale-Unstrut	43.000	37.000	-14
Sachsen	21.000	26.000	22
Deutschland	8.801.000	8.325.000	-5

Quelle: Statistisches Bundesamt / Deutscher Weinbauverband

Weinabsatz unterschiedlich

Auf dem Weinmarkt herrscht zur Zeit große Ungerechtigkeit. Während die Lieferanten der Supermärkte trotz Sonderschichten die Nachfrage kaum decken können, ist das Geschäft für andere wie abgeschnitten. Supermärkte und Discounter verkaufen wegen der geltenden Quarantäne 20 bis 40 Prozent mehr Wein als zu normalen Zeiten – und dies fast ohne Aktionen, zum Regalpreis. Handelskellereien und Importeure haben derzeit vor allem eine Sorge: wie sie die Liefersicherheit gewährleisten. Leere Weinregale wie im britischen Handel gibt es hierzulande noch nicht. Noch produzieren auch die ausländischen Abfüllbetriebe. Doch über allen schwebt das Damoklesschwert von Infektionen und Betriebsschließungen. Zur Vorbeugung wurden die Hygienestandards bei der Abfüllung wie in den Lagern aufs Äußerste verschärft. Die einen arbeiten Tag und Nacht, bei anderen gibt es Kurzarbeit. Neben dem LEH gehört der Onlinehandel, zumindest der mit Wein, zu den Gewinnern. Viele Winzer setzen zur Zeit auf den Postweg, schreiben ihren Privatkunden und bieten Direktlieferungen an. Die sonst viel beneideten renommierten Selbstvermarkter erleiden derzeit schwere Umsatzeinbrüche. Selbst bei Stars der Branche fahren kaum noch Kunden auf den Hof. Selbst wo das noch erlaubt ist, ist alles verboten, was solche Besuche zu einem Erlebnis macht: Verkostungen, Besichtigungen, Restaurantbesuche. Dazu kommt der Totalausfall der Gastronomiebelieferung. Nach den Hamsterkäufen von Toilettenpapier und Mehl kaufen die Verbraucher im Lebensmittelhandel vermehrt Produkte, die ihnen das Leben zu Hause angenehm machen, berichten Marktbeobachter, und zum guten Essen gehört für viele ein Wein. Sekthersteller profitieren nicht in diesem Umfang von den besonderen Umständen; Sekt wird noch immer mit besonderen Anlässen assoziiert, und für Perlweine und Cocktails fehlt derzeit der gesellige Anlass. (LZ)

Sektmarkt 2019

Der deutsche Schaumweinmarkt ist 2019 um 0,5 Prozent auf knapp 460 Mio. Flaschen gewachsen, Deutscher Sekt sogar um 3 Prozent auf 271 Mio. Flaschen. Das Schaumweingeschäft des Lebensmittelhandels hat den durch Preiserhöhungen bedingten Rückgang im Vorjahr wieder ausgeglichen. Doch der Anteil des Aktionsgeschäfts am Sektabsatz vergrößerte sich laut führendem Marktforschungsinstitut auf 58 Prozent.

Weingeschäft darf öffnen

Auch Lebensmittel, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, dürfen trotz der Corona-Pandemie verkauft werden. Das entschied das Verwaltungsgericht Aachen (VG) in einem Eilverfahren (Beschl. v. 3.4.2020, Az. 7 L 259/20). In der Coronaschutzverordnung in Nordrhein-Westfalen (NRW) sind - wie auch in den Regelungen der übrigen Bundesländer - Betriebsverbote festgelegt. Die Stadt Aachen hatte dementsprechend Schließungsanordnungen erlassen, unter anderem gegen einen örtlichen Weinhändler. Ihr Argument: Der Begriff derjenigen "Lebensmittel", die trotz Corona weiterhin verkauft werden dürfen, sei streng auszulegen. Erfasst seien nämlich nur dringend erforderliche Lebensmittel des täglichen Bedarfs - und gerade keine Genussmittel. Wein, so die Stadt Aachen, sei ein solches nicht notwendiges Genussmittel.

Das sah der Weinhändler anders und zog vor das VG, wo er nun Recht bekam. Die Kammer erklärte, dass auch der Betrieb von Läden für Genussmittel durch die Schutzverordnung gedeckt sei.

Der Begriff "Lebensmittel" sei in der Verordnung entgegen der Ansicht der Stadt Aachen weit zu verstehen und nicht auf die für die Grundversorgung erforderlichen Speisen und Getränke beschränkt. Dies habe das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen auch klargestellt. Das Ziel der Verordnung, nämlich die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sei in allen Lebensmittelläden durch die Einhaltung strenger Hygieneanforderungen erreichbar. Schließungen seien nicht notwendig. Das Gericht führte aus, dass örtliche Ordnungsbehörden grundsätzlich zwar auch Schutzmaßnahmen erlassen könnten, die über die Coronaschutzverordnung hinausgingen. Solche Regelungen könnten auf das Infektionsschutzgesetz gestützt werden. Die Voraussetzungen für eine Schließung der Weinhandlung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sah das VG hier aber nicht erfüllt. Der Weinhändler darf sein Geschäft also wieder öffnen. Diese Entscheidung könnte noch bedeutsam werden, sollten erneut verschärfte Regeln in Kraft gesetzt werden.



www.prowein.com

Düsseldorf, 21. bis 23. März 2021

Hamsterkäufe erst einmal vorbei

Die große Zeit der Hamsterkäufe ist in Deutschland nach Einschätzung von Marktforschern erst einmal vorbei. Die erste Panik nach dem Corona-Ausbruch habe sich gelegt. Es gibt eine Gewöhnung an den Krisenmodus, so die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK). Angefangen hatten die Hamsterkäufe nach Beobachtung der GfK in der letzten Februarwoche. Die Nachfrage nach Hand-Desinfektionsmitteln stieg schlagartig um mehr als 500 Prozent. Bei Mehl, Reis, Nudeln, Seife und Toilettenpapier verdoppelten sich die Verkaufszahlen. Doch bereits seit Mitte März entspannt sich die Situation laut GfK schrittweise. Die Nachfrage beginne sich wieder einzupendeln - allerdings auf einem spürbar höheren Niveau als vor der Krise. Die Steigerung erkläre sich zum Großteil durch die Verlagerung des früher auf Restaurants, Kneipen und Kantinen entfallenden Konsums in die eigenen vier Wände. Für viele Verbraucher sei der Umgang mit der Krise mittlerweile ein Stück weit Routine geworden. Eine vorübergehende Wiederkehr der Panikkäufe ist aber nicht auszuschließen - etwa wenn neue Entwicklungen für zusätzliche Verunsicherungen sorgen sollten.

Stärkeres Endkundengeschäft der Hersteller

In der Corona-Krise floriert der Onlinehandel mit Konsumgütern. Dem Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland zufolge stieg der Internet-Umsatz mit Lebensmitteln, Drogerieprodukten und Heimtiernahrung im ersten Quartal auf rund 1,2 Mrd. Euro und damit um 17,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bei Lebensmitteln betrug das Umsatzplus im März sogar 55,8 Prozent. Auch die Hersteller beobachten in ihren Online-Shops eine steigende Nachfrage, wenn auch oftmals auf kleinerer Basis. In der Krise wächst also das Handelsgeschäft der Hersteller: Corona treibt die Vertikalisierung voran. Mancher Hersteller baut denn auch eilig sein Online-Angebot aus. (Moët Hennessy Deutschland etwa startete eine Kooperation mit Gastronomen. In kurzen Videos erklären die Bartender, wie man Cocktails selber mixt. Der Kunde kann die Zutaten im Online-Shop bestellen.) Wie sehr das Handels- mit dem Herstellergeschäft verschmilzt, aber bleibt umstritten. "Die Vertikalisierung der Hersteller hin zum Verbraucher ist kein Trend", sagt der Professor für Betriebswirtschaftslehre Thomas Roeb. Es gebe kaum Hersteller, die über ihren Online-Shop einen bedeutenden Anteil des Umsatzes erwirtschafteten. Der Verbraucher wünsche eine große Auswahl an Produkten, die ein einzelner Hersteller nicht bieten könne.

Aktuelle Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel

Der Lebensmittelverband und die ihm angeschlossenen Verbände hatten gegenüber dem BMEL vorgetragen, dass es durch aufgrund der Corona-Ausnahmesituation zu erwartende oder bereits bestehende Lieferengpässe bei Zutaten, Etiketten oder Verpackungsmaterial zu nicht vollständig korrekten Deklarationen kommen kann, um die Versorgung der Lieferkette und damit auch der Verbraucher kontinuierlich aufrecht erhalten zu können. So sei es zum Beispiel denkbar, dass Etikettenlieferungen oder neues Verpackungsmaterial aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht rechtzeitig fertig gestellt oder nicht transportiert werden können. Zur der aufgezeigten Problematik hat die zuständige Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft reagiert. In ihrem Schreiben betont die Staatssekretärin die hohe Priorität der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung für die Bundesregierung wie die Lebensmittelwirtschaft. Sie weist ferner darauf hin, dass es sich beim Kennzeichnungsrecht um unmittelbar geltendes EU-Recht handle und die Kommission die Mitgliedstaaten derzeit zu der vom Lebensmittelverband aufgezeigten Problematik befragt habe. Hieran werde sich die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Lebensmittelwirtschaft beteiligen. Unter dem Vorbehalt, dass keine Gefährdung des Verbrauchers damit verbunden ist, ermuntert die Staatssekretärin die Lebensmittelwirtschaft dazu, zunächst die bestehenden Spielräume zu nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen zur Kennzeichnung bietet sowie innovative oder kooperative Lösungen zu finden. Ferner informiert die Staatssekretärin darüber, dass sie die Amtschefinnen und -chefs der zuständigen Obersten Landesbehörden angeschrieben und ihre Überzeugung ausgedrückt habe, dass die zuständigen Landesbehörden bei pandemiebedingten Kennzeichnungsverstößen die bestehenden rechtlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen werden, auch hinsichtlich der Sanktionierung von Kennzeichnungsverstößen. Zudem sei es hilfreich, wenn die Unternehmen die Verbraucher auf geeignetem Wege, z. B. auf der Unternehmenshomepage, über die vorübergehende Fehlkennzeichnung unterrichten, um den Verbrauchern angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies sei ein Weg, den auch unsere französischen Nachbarn beschreiten. Die Staatssekretärin kündigt an, die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen, um erforderlichenfalls gemeinsam mit der Lebensmittelwirtschaft weitere Schritte zu prüfen.

Ethanolpreis fordert Spirituosenindustrie

Im Zuge der Corona-Krise ist der Preis für Ethanol deutlich gestiegen. Experten rechnen mit einem Plus von 15 bis 20 Prozent für das zweite Quartal. Das beeinträchtigt das Geschäft der Spirituosen-Hersteller. Das gelte für Lieferverträge von einer Dauer von mindestens 3 Monaten. Auf dem Spotmarkt würden bereits jetzt weit höhere Summen gezahlt. Die hohen Preise seien ein herber Einschnitt für die Spirituosen-Hersteller. In der Branche ist es üblich, quartalsweise zu bestellen. Für mediale Unruhe sorgte ein "FAZ"-Artikel, in dem es um ein Hilfes Schreiben an Gesundheitsminister Jens Spahn geht. Darin sollen die Desinfektionsmittelhersteller ein Lieferstopp von Ethanol für die Spirituosenindustrie fordern, da Alkohol knapp sei. Die Branche selbst sieht die richtigen Preissignale über den gestiegenen Preis für herkömmliches Ethanol und den gesunkenen für Kraftstoff-Ethanol: die Industrie wird mehr herkömmlichen Alkohol und weniger Kraftstoff-Alkohol produzieren. Schon jetzt tut die Branche sehr viel, um den Mangel an Desinfektionsmitteln zu bekämpfen. Jägermeister spendete 50.000 Liter Alkohol an das Klinikum in Braunschweig, deren hauseigene Apotheke daraus Hand-Desinfektionsmittel für die Kliniken der Region herstellt. Die Schladerer Hausbrennerei beliefert das Freiburger Universitätsklinikum mit 12.000 Liter Alkohol. Das sächsische Unternehmen Verbio produziert bereits Desinfektionsmittel aus Treibstoff-Alkohol. Andere große Unternehmen wie Bacardi und Pernod Ricard haben angekündigt, Desinfektionsmittel selbst zu produzieren und Ethanol zu spenden.

Produktion von Desinfektionsmittel

Wer mit dem Gedanken spielt, sein Produktspektrum um Desinfektionsmittel zu erweitern, der sollte sich zuvor auf der Website der deutschen Zollverwaltung informieren, wo detaillierte Informationen über Ausnahmeregelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln u.a. aus Ethanol dargestellt sind. Ergänzt wird dies durch Informationen zu alkoholsteuerrechtlichen Regelungen, die derzeit selbst bei Desinfektionsmitteln, die Krankenhäusern oder Pflegeheimen gespendet werden, gelten. <https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/steuern.html?nn=370402#doc370404bodyText5>

IFS-Audits verschieben?

Der IFS hat zur aktuellen Coronakrise eine Stellungnahme herausgegeben. Folgende Punkte daraus sind relevant:

1. Aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen der lokalen Regierungen kann es vorkommen, dass Audits nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall bleiben bestehende IFS-Zertifikate bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig und verlieren dann ihre reguläre Gültigkeit.
2. Der IFS appelliert sowohl an die Einzelhändler als auch an ihre Lieferanten, miteinander in Kontakt zu treten und bilaterale Lösungen zu finden, damit die Lieferantenverträge aufrechterhalten werden können.
3. Der IFS zieht eine individuelle Beurteilung der Situation vor und hat sich dafür entschieden, keine allgemeine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats um bis zu sechs Monate zu gewähren.
4. Im Gegensatz zu anderen Standards gibt der IFS keine Strafe an Unternehmen, die aufgrund von Coronavirus (COVID-19) nicht in der Lage sind, IFS-Zertifikate rechtzeitig zu erneuern.
5. Der IFS wird es in der Datenbank sichtbar machen, wenn IFS-Zertifikate aufgrund von Coronavirus (COVID-19) nicht verlängert werden konnten.

Bei IFS-Audits, die in nächster Zeit anstehen, sollten Sie prüfen, ob diese verschoben werden können. Die zuständige Zertifizierungsstelle sollten Sie informieren und natürlich auch Ihre Kunden darüber in Kenntnis setzen. Die komplette IFS-Stellungnahme finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/news/newsletter-archiv/4049-coronavirus-konsequenzen>

Vorgehen bei auslaufenden Öko-Zertifikaten

Nachdem die Frage aufgekommen war, wie in der Corona-Ausnahmesituation bei auslaufenden Bio-Zertifikaten und nicht möglicher rechtzeitiger Betriebskontrollen durch Kontrollstellen zur Verlängerung der Zertifikate wegen der Corona-Krise vorzugehen ist, hat sich der Lebensmittelverband an das BMEL gewandt. Von Seiten des Referates 712 im BMEL wurde mitgeteilt, dass die Länder, die für die Überwachung der Öko-Kontrollen zuständig sind, in Absprache mit dem Bund hierzu dieser Tage eine Rahmenregelung vereinbart haben, die teils durch speziellere Länderregelungen weiter konkretisiert werden würde. Auf Anfrage wurde von der Geschäftsstelle der LÖK im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat VII 5.02 „Ökologischer Landbau“ auf eine bis zum 31. Mai 2020 befristete Rahmenregelung zu den Anpassungen des Öko-Kontrollverfahrens aufgrund der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie verwiesen, die unter den Bundesländern abgestimmt und von der LÖK-Geschäftsstelle an die zuständigen Behörden der Länder versandt wurde. Es handelt sich um eine Orientierungshilfe im Umgang mit Vor-Ort-Kontrollen vor dem Hintergrund der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19. Die Länder können diese Rahmenregelung durch eigene Vorgaben ergänzen oder präzisieren. Die Unterlage „Orientierungshilfe“ können Sie in der Geschäftsstelle in Trier anfordern.

Online-Überwachung von Pflanzenschutzmitteln

Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat im Februar 2020 die Zentralstelle der Bundesländer „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ ihre Arbeit aufgenommen. Ihre Aufgabe ist es, den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln im Internet zentral zu kontrollieren und sicherer zu machen. Nicht registrierte oder nicht sachgerecht arbeitende Händler und Produkte, die in Deutschland nicht zugelassen oder gar gefälscht sind, sollen so effektiver ermittelt werden können. Grundsätzlich ist der Vertrieb von Pflanzenschutzprodukten in Internetshops erlaubt. Dafür gelten die gleichen Vorschriften wie für Händler vor Ort: Sie dürfen nur Pflanzenschutzmittel vertreiben, die in Deutschland zugelassen sind. Händler müssen registriert sein und den Sachkundenachweis Pflanzenschutz besitzen. Pflanzenschutzmittel für professionelle Anwender dürfen nur verkauft werden, wenn der Käufer dem Händler seine Sachkunde nachweisen kann. (BVL)

Bund und Länder stunden Biersteuer

Parallel zu den vom Bundesrat abgesetzten milliardenschweren Finanzhilfen für die deutsche Wirtschaft, gibt es jetzt auch Steuerentlastungen. Bund und Länder haben sich auf die bundesweite Stundung der Biersteuer geeinigt. Für Bierhersteller schafft das eine unmittelbare Entlastung in einer Größenordnung von rund 650 Mio. Euro, so aktuelle Schätzungen. Der Regelsteuersatz beträgt pro Hektoliter 0,787 Euro je Grad Plato, dem Maß für den Stammwürzegehalt. Für einen Hektoliter produziertem Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato, was einem durchschnittlich starken Bier entspricht, müssen Hersteller demnach 9,44 Euro Steuern an den Staat bezahlen. Ein handelsüblicher Kasten mit 20 Flaschen à 0,5 Liter wird mit 0,94 Euro Biersteuer belastet.

Der Preis ist wieder heiß

Knapp 60 Prozent der Deutschen sehen sich durch die Corona-Pandemie direkt oder im näheren sozialen Umfeld von wirtschaftlichen Risiken wie Kurzarbeit oder Kündigung betroffen. Diese Befürchtungen sind über alle Einkommensklassen hinweg gleich stark ausgeprägt, insbesondere jüngere Menschen und Mehr-Personen-Haushalte äußern sich besorgt. Das ist eines der Ergebnisse der wöchentlichen Studie "Markenkommunikation in Zeiten von Corona". Im Zuge der aktuellen Erhebung, die zeitgleich zu den Ankündigungen erster Lockerungen durchgeführt wurde, wurde eine Normalisierung des Konsumverhaltens festgestellt. Die entsprechenden Abfrageergebnisse hätten laut der Agentur sofort positiv "reagiert", beispielsweise für Waren, deren Anschaffung im Lockdown eher zurückgestellt wird, wie Möbel oder auch Brillen. Die Kaufbereitschaft steigt also wieder. Deutlich verändert hat sich auch die Einstellung zur Werbung. Der Pilot-Erhebung zufolge ist der Sättigungsgrad an Haltungskampagnen, mit denen Unternehmen Danke sagen oder Solidarität untereinander beschwören, allmählich erreicht. Der Zuspruch für Dankes-Kampagnen geht zurück. Mit den Sorgen vor den wirtschaftlichen Corona-Auswirkungen steigt hingegen die Preissensibilität sowie die Zustimmung zu Abverkaufswerbung. Die Konsumenten wollen kaufen – auf diesen Wunsch sollte die Werbung reagieren und auch in den Produktbotschaften schrittweise zur Normalität zurückkehren, dazu gehören natürlich auch Preiskampagnen, so das Fazit aus der Umfrage.

Keine Fusion beim "Grünen Punkt"

Der erste Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) hat entschieden, dass der größte deutsche Entsorger Remondis den Lizenzdienstleister und Rohstoffhändler Duales System Holding GmbH & Co KG (DSD) nicht übernehmen darf (Az.: VI-Kart 3/19 (V)). Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluss bereits im Juli 2019 untersagt. Die dagegen gerichtete Beschwerde bleibt nun ohne Erfolg. Das Gericht folgt in seinem Urteil der Argumentation des Bundeskartellamts, wonach Remondis und DSD gemeinsam im Geschäftsfeld Vermarktung von aufbereiteten Altglas eine marktbeherrschende Stellung erlangen würden. Entsprechende Bedenken konnten Remondis und DSD nicht entkräften. Eine Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluss hat der Senat nicht zugelassen. Dagegen kann eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

Brüssel

VO (EU) 2020/532 zur Abweichung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in den Mitgliedstaaten gab es administrative Schwierigkeiten bei der Planung und Durchführung rechtzeitiger Vor-Ort-Kontrollen. Durch diese Schwierigkeiten könnten die Kontrollen und die anschließende Beihilfezahlung verzögert werden. Angesichts dieser Umstände ist es erforderlich, von verschiedenen Durchführungsverordnungen abzuweichen. Für den Weinsektor sind dabei die Verordnungen (EU) 2016/1150 und (EU) 2018/274 von besonderer Bedeutung.

Abweichungen von der VO (EU) 2016/1150:

(1) Können die Mitgliedstaaten infolge der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie Vor-Ort-Kontrollen im Haushaltsjahr 2019-2020 nicht im Einklang (systematische Vor-Ort-Kontrollen/Flächen, für die Vorhaben zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 durchführen, können die Kontrollen durch andere von den Mitgliedstaaten festzulegende Arten von Kontrollen, wie datierte Fotos, datierte Drohnenüberwachungsberichte, Verwaltungskontrollen oder Videokonferenzen mit den Begünstigten, ersetzt werden, durch die gewährleistet wird, dass die Vorschriften für die Stützungsprogramme im Weinsektor eingehalten werden.

(2) In diesem Absatz wird der Abschluss der Kontrollen zur Grünen Weinlese vom 31. Juli des Jahres auf den 15. September 2020 verschoben.

VO (EU) 2018/274:

(1) Können die Mitgliedstaaten infolge der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie während der Traubenlese im Jahr 2020 frische Trauben nicht in dem Umfang entnehmen und verarbeiten, wie festgelegt, so dürfen sie von dieser Zahl der Proben abweichen.

(2) Können die Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2020 nicht gem. VO (EU) 2018/274 (Überprüfung der Angaben in der Weinbaukartei, u.a. Vorgabe von jährlichen Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % aller in der Weinbaukartei erfassten Winzer) durchführen, nehmen sie solche Kontrollen abweichend von der genannten Bestimmung bei mindestens 3 % aller in der Weinbaukartei erfassten Winzer vor.

(3) Abweichend von der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 (Vorgabe systematischer Vor-Ort-Kontrollen der Rebflächen, die nicht im Dossier des Winzers gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/273 enthalten sind = zusätzliche Mindestangaben in der Weinbaukartei) können die Mitgliedstaaten im Jahr 2020 die systematischen Vor-Ort-Kontrollen der Rebflächen, die nicht im Dossier des Winzers enthalten sind, vorübergehend aussetzen, wenn sie infolge der Krise diese Kontrollen nicht durchführen können.

Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/532 sind am 20. April 2020 in Kraft getreten.

VO (EU) 2020/565 hinsichtlich des Inverkehrbringens von Weinbauerzeugnissen

Die o.a. Verordnung berichtigt die in Artikel 15 der VO (EU) 2019/934 festgelegten Übergangsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Beständen von Erzeugnissen. Die Verordnung (EG) Nr. 606/2009 galt bis zum 6. Dezember 2019, die VO (EU) 2019/934 trat am 27. Juni in Kraft. Um den Marktteilnehmern genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Vorschriften zu geben, wurde beschlossen, den Geltungsbeginn der genannten Verordnung auf den 7. Dezember 2019 festzusetzen. Die Übergangsbestimmungen sollten das Inverkehrbringen von Weinbauerzeugnissen ermöglichen, die vor dem Geltungsbeginn der VO (EU) 2019/934 erzeugt wurden. Es wurde im Text jedoch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO (EU) 2019/934 und nicht auf den Geltungsbeginn Bezug genommen. Dies hat unbeabsichtigt zur Folge, dass Weinbauerzeugnisse der neuen Ernte 2019 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach erzeugt wurden. Damit Erzeugnisse, die zwischen dem 27. Juni und dem 6. Dezember 2019 erzeugt wurden, in Verkehr gebracht werden können, wird die VO (EU) 2019/934 nunmehr entsprechend korrigiert und gilt rückwirkend mit Wirkung vom 27. Juni 2019.

EU-Studie zu g.g.A., g. U. und g.t.S.

Nach einer Studie der EU-Kommission zu geschützten geografischen Angaben (g.g.A.), geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) entfällt auf Produkte mit geschützten geografischen Angaben und geschützten Ursprungsangaben ein Umsatz von rund 75 Mrd. Euro. Dabei wird durchschnittlich das doppelte Preisniveau für diese Produkte erreicht, als für Produkte, die nicht unter dieses EU-Qualitätsschema fallen. Auf Weine entfällt ein Umsatzvolumen von 39,4 Mrd. Euro, auf Lebensmittel 27,34 Mrd. Euro und auf Spirituosen 10,35 Mrd. Euro. 15,5 Prozent der EU-Lebensmittelexporte entfallen auf Produkte mit g.g.A./g.U., Hauptzielmärkte sind die USA, China und Singapur.

EU-Kommission ermöglicht volle Staatsgarantien

Die EU-Kommission hat eine Überarbeitung des „Befristeten Rahmens“ für durch die Corona-Krise bedingte, staatliche Beihilfen veröffentlicht. Einer der Kernpunkte der Überarbeitung ist mehr Flexibilität bei Beihilfen bis 800.000 Euro je Unternehmen. Demnach sind nun 100 % Staatsgarantien für Darlehen möglich. In den vergangenen Wochen kamen bereits Klagen auf, dass es bei den Hilfen in der Corona-Krise zu bürokratisch zugeht und dass es bei der Darlehensvergabe hakt. Grund dafür war unter anderem die vor zwei Wochen von der EU-Kommission auf 90 % gedeckte Staatsgarantie für Darlehen. Schnell mehrten sich die Berichte aus der Wirtschaft, dass die erforderlichen Risikoprüfungen der Banken für 10 % Eigenobligo zu deutlichen Verzögerungen oder auch zur Ablehnung der Kreditvergabe führten. Mit der 100%igen Staatsgarantie sind diese Hürden nun gefallen.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: „Natur Wein“?

Nach langjährigen Bemühungen hat »Naturwein« in Frankreich scheinbar die offizielle Anerkennung durch die Behörden erhalten und darf unter der Bezeichnung »Vin méthode nature« vermarktet werden. Fraglich bleibt indes aktuell, um wessen Anerkennung es sich hierbei handelt. So wurde darüber berichtet, das Nationalinstitut für Herkunft und Qualität (INAO) habe die Freigabe erteilt, dieses hat das dementiert und auf die Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung (DGCCRF) verwiesen. Es gibt zumindest ein neues Label, das von den entsprechenden Behörden und der im September neu gegründeten Vereinigung »Syndicat de Défense des vins Nature« erarbeitet wurde und 12 Kriterien sowie ein Prüfungsprotokoll beinhaltet.

Die Trauben müssen demnach zu 100 Prozent aus zertifiziert biologischem Anbau stammen, die Weinlese muss manuell erfolgen, die Vinifizierung ist nur mit indigen Hefen gestattet und es dürfen keine Zusatzstoffe zugesetzt werden. »Brutale« Betriebsmethoden, wie Querstromfiltration, Kurzzeiterhitzung, Thermovinifikation und Umkehrosmose sind nicht erlaubt, Sulfite sind höchstens bis zu 30mg/Liter für alle Weine erlaubt und müssen bei Einsatz mit einem separaten Logo versehen werden. Dafür stehen zwei unterschiedliche Labels zur Verfügung. Des Weiteren verpflichten sich alle zertifizierten Erzeuger vor der Kommerzialisierung des Weins jedes Jahr eine eidesstattliche Erklärung über die Einhaltung aller Kriterien abzugeben, andere Cuvées, die nicht den Voraussetzungen von »Vin méthode nature« entsprechen, müssen extra gekennzeichnet werden. Angestellte Weine, die den neuen Richtlinien entsprechen, müssen hingegen das neue Logo »Vin méthode nature« tragen. Der Begriff »vin naturel« durfte nicht verwendet werden, da er nicht den EU-Vorschriften entspräche.

Frankreich: Weniger Lebensmittel und Konsumgüter

Um 1,4 Prozent ging 2019 der Verkauf von Lebensmitteln und Massenkonsumgütern in Frankreich zurück. Bereits 2018 gab es einen Rückgang, damals um 0,7 Prozent. Am meisten betroffen sind Hypermarchés (-2,3 Prozent) und kleine, vorwiegend in Innenstädten liegende Supermärkte (-0,6 Prozent).

Italien: Etwas geringere Lagerbestände

Das Agrarministerium vermeldet Lagerbestände Italiens zum 31. März 2020 von 54 Mio. Hektoliter (hl) Wein in den Kellereien, plus 5,9 Mio. hl Most und gut 260.000 hl fermentierender Most. Gegenüber dem Vorjahr sind die Zahlen leicht gesunken, nach der recht großen Ernte 2018 lagen vor Jahresfrist noch 56,3 Mio. hl auf Lager (zzgl. 6,5 Mio. hl Most und 340.000 hl im Gärungsprozess). Bei 51,5 Prozent der aktuellen Bestände handelt es sich um DOC-Qualitäten, 26,5 Prozent entfallen auf IGTs, 20,7 Prozent auf Weine ohne Herkunftsangaben, und die restlichen 1,3 Prozent machen die Sortenweine Italia aus. Das Veneto vereint allein ein Viertel der nationalen Bestände auf sich, mehr als Apulien und Sizilien zusammen. Die Dachvereinigung der Genossenschaften hat vorgeschlagen, einen Teil der Bestände auf freiwilliger Basis destillieren zu lassen. Der Alkohol könne zur Produktion von antibakteriellen Reinigungsmitteln eingesetzt werden, die während der Corona-Krise zunehmend schwer zu beschaffen sind.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Großbritannien: Wachsender Weinbau

Der Weinbau in Großbritannien wächst stetig. Innerhalb von 15 Jahren hat sich die Rebfläche auf über 3.500 Hektar nahezu vervierfacht. 2018 füllten die britischen Winzer 13,2 Mio. Flaschen ab. Nach Aussagen von Wissenschaftlern wären in Großbritannien bis zu 35.000 ha für den Weinbau geeignet.

Südafrika: Ernte gesichert

Trotz der umfangreichen Einschränkungen zum Schutz vor der Ausbreitung von Covid-19 darf die Weinernte in Südafrika fortgesetzt werden. Auch in den Kellereien darf zur Einlagerung des neuen Weinjahrgangs weitergearbeitet werden, wobei für die Mitarbeiter besonders strikte Hygienevorschriften zum Schutz ihrer Gesundheit gelten. Seit dem 26. März herrscht in Südafrika eine dreiwöchige Ausgangssperre. Die Südafrikaner dürfen das Haus nur noch für Arzt- und Apothekenbesuche oder zum Einkaufen verlassen. Ausgenommen von der Regelung sind die Menschen, die die Grundversorgung sicherstellen. Demnach wäre eigentlich auch die Arbeit der südafrikanischen Winzer verboten. Das Landwirtschaftsministerium der Provinz Westkaphat aber mitgeteilt, dass kritische landwirtschaftliche Produktionstätigkeiten wie die Ernte ununterbrochen fortgesetzt werden dürfen, da der Sektor, der für die Ernährungssicherheit verantwortlich ist, als wesentlich erklärt wurde, das gilt für die gesamte Lebensmittelwertschöpfungskette, von den landwirtschaftlichen Betrieben, der Agrarverarbeitung und Lebensmittelherstellung, der Logistik und den damit verbundenen Dienstleistungen, den Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und allen unterstützenden Funktionen. Dennoch müssten gerade bei der landwirtschaftlichen Arbeit strenge Hygienevorschriften beachtet und die allgemeinen Hygienemaßnahmen verstärkt werden. Außerdem arbeiten die Berufsvertreter mit Hochdruck an den Regelungen für den Weinexport während dieser Krisenzeit, um einen reibungslosen Handel zu gewährleisten.

Südafrika: Exportstopp für Wein

Seit dem 16. April 2020 besteht in Südafrika wieder ein Exportstopp für Wein. Wein, der sich bereits im Hafen befand, darf jedoch noch verschifft werden. Das Verbot beinhaltet den generellen Transport von alkoholischen Getränken innerhalb Südafrikas. Damit wurde die Sondererlaubnis für den Export von Anfang April widerrufen. Im Zuge der Ausgangssperre (bis Ende April) besteht in Südafrika auch ein Verbot des Alkoholverkaufs. Vermutet wird, dass hinter der Entscheidung Sicherheitsbedenken der Regierung stehen. Während der Ausgangssperren seien geschlossene Wein- und Spirituosenläden geplündert worden. Weintransporte könnten demnach ebenfalls ein bevorzugtes Ziel für Kriminelle sein.

Japan: Neue Kompetenzstelle für die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde Anfang April 2020 in der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Japan eine Kompetenzstelle für die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft in Japan geschaffen. Sie soll den Export von deutschen Agrarprodukten und Lebensmitteln vorantreiben und deutsche Unternehmen bei der Geschäftsanbahnung unterstützen. Durch das Freihandelsabkommen JEFTA hat der Handel zwischen der EU und Japan deutlich zugenommen. Dieser Trend soll sich – nach den durch den Coronavirus verursachten Turbulenzen im Weltmarkt – weiter fortsetzen.

Folgende Ansprechpartner stehen ab sofort zur Verfügung:

Frau Miho Inui / Herr Benedikt Reifenrath

Kompetenzstelle für die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft in Japan

c/o Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan

Tel. +81 3 5276 8826 bzw. Tel. +81 3 5276 8827

E-Mail: agriandfood@dijkj.or.jp

Russland: Neues Weinrecht mit Folgen für Export

Ende Juni 2020 soll in Russland ein neues Gesetz für Weinbau und Weinherstellung in Kraft treten (vgl. Wein aktuell 2/2020). Entgegen ursprünglicher Ankündigungen, dass sich das Gesetz nur auf nationale Produkte beziehe, umfasst die verabschiedete Endfassung, die am 26. Juni 2020 in Kraft treten soll, nun allerdings auch importierte Produkte. Es wird davon auszugehen sein, dass EU-Unternehmen mit Inkrafttreten des Gesetzes vor massiven Herausforderungen hinsichtlich der Vermarktung ihrer Produkte in der Russischen Föderation stehen werden, da das neue Weingesetz weitreichende und schwerwiegende Einfuhrhindernisse beinhaltet. Dazu gehören u.a.

- Unklarheit, ob sich der Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen auch auf ausländische geografische Angaben bezieht,
- Verbot von Fassweinimporten
- Verbot von Anreicherung und Süßung
- obligatorische Angabe von Jahrgang und Herkunft in Schriftgröße von mind. 14 Punkten.
- weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 22 %vol. mit obligatorischer Etikettierung als „Nicht-Wein-Produkt“ vorgeschrieben werden und physische Trennung der Erzeugnisse im Einzelhandel
- Ermächtigung russischer Beamte, in europäischen Produktionsstätten Inspektionen und Produktionskontrollen durchzuführen

Kaum nachvollziehbar ist dies unter dem Hintergrund, dass in der Eurasischen Wirtschaftsunion, der Russland angehört, ab dem 9. Januar 2021 eine neue Regelung (Eurasian Economic Union's Technical Regulation" On the Safety of Alcoholic Products" No 47) gelten wird, die Regelungen in Bezug auf alkoholische Produkte enthält, die teilweise im Widerspruch zu der neuen russischen Weingesetzgebung stehen werden. Die Regelungen der Eurasischen Wirtschaftsunion wären dann allerdings vorrangig gegenüber der nationalen russischen Regelung.

Das russische Gesetz ist nicht bei der Welthandelsorganisation (WTO) notifiziert worden und soll bereits am 26. Juni 2020 in Kraft treten. Übergangsfristen zur Umsetzung der Änderung sind nicht vorgesehen. Wir haben uns in dieser Sache an das BMEL gewandt und arbeiten zudem eng mit unserem Europäischen Dachverband zusammen, um diese inakzeptablen Einschränkungen noch zu verändern. Sollten Sie zu diesen geplanten Änderungen noch weitere Infos z.B. von Ihren Importeuren erhalten, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Stundung Berufsgenossenschaftsbeitrag

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise ist bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe eine zinslose Stundung der Beiträge formlos möglich. Die Anträge können u.a. per Mail an beitrag@bgn.de gestellt werden. Die Anträge sollen dort zugig beschieden und danach per Stundungsbescheid zugesandt werden. Die Stundung gilt zunächst bis zum 15. September 2020.

Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Der Lebensmittelverband hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie den AFFL-Vorsitz in schriftlicher Form erneut auf die ungelöste Problematik der fehlenden Möglichkeiten für die Unternehmer und ihre Arbeitnehmer, den Pflichten nach § 43 Abs. 1 IfSG nachzukommen, hingewiesen. Durch die Corona-Pandemie haben sämtliche Gesundheitsämter die Dienste mit Personenverkehr eingestellt und damit die Erstbelehrungen für Personal mit bestimmten Tätigkeiten in Lebensmittelunternehmen ausgesetzt. Einige Bundesländer haben im Erlasswege Möglichkeiten zur Amtshilfe durch das Personal der Veterinär- und Untersuchungsämter geschaffen. Darauf können die Unternehmen jedoch keinen Einfluss nehmen und es stellt zudem keine bundesweite Lösung dar. Um der weiteren Personalverknappung in der kritischen Versorgungskette entgegenzuwirken, hat der Lebensmittelverband vorgeschlagen, dass den Arbeitgebern übergangsweise offiziell die Möglichkeit eingeräumt wird, eigenverantwortlich die Erstbelehrungen im Betrieb selbst auf Basis geeigneter Belehrungsunterlagen/-videos, die auch i. d. R. zu Folgebelehrungen eingesetzt werden, durchführen. Damit können neue Mitarbeiter ausreichend qualifiziert und eingestellt werden. Die Betriebe haben selbstverständlich für eine nachvollziehbare Dokumentation zu sorgen. Die ersatzweise intern belehrten Mitarbeiter sind anzuhalten, ihre Belehrungen in angemessener Zeit im Gesundheitsamt nachzuholen, wenn die Gesundheitsämter diesen Dienst wieder ermöglichen. Das BMEL hat in Abstimmung mit dem AFFL-Vorsitz diesem Vorschlag grundsätzlich zugestimmt. Es wird darin ein gangbarer Weg gesehen. Das BMEL regt an, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) um Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zu ersuchen. Dem wird der Lebensmittelverband zeitnah nachkommen. Die im Schreiben zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Zustimmung des BMEL und AFFL-Vorsitz ist eine Bestätigung der angeratenen, eigenverantwortlichen Vorgehensweise. Diese kann nunmehr von den Unternehmen bis auf Weiteres pragmatisch praktiziert und entsprechend dokumentiert werden. Die Entscheidung des BMG werden wir Ihnen sofort nach Erhalt mitteilen.

Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

E-Mail Werbung und Gewinnspiel

Die Teilnahme an einem Gewinnspiel darf an die Einwilligung gekoppelt sein, künftig E-Mail-Werbung zu erhalten. Laut Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/Main könne der Verbraucher selbst entscheiden, ob ihm die Teilnahme die Preisgabe seiner Daten wert sei. Er habe somit die echte und freie Wahl, ob er sich von der Aussicht auf einen Gewinn anlocken lasse, könne die Einwilligung verweigern oder zurückziehen, ohne Nachteile zu erleiden. (OLG Frankfurt/M. Az. 6 U 6/19)

Neuer Bußgeldkatalog

Nachdem der Bundesrat der Straßenverkehrsnovelle der Regierung bereits im Februar zugestimmt hatte, traten die neuen Bestimmungen ab Dienstag, den 28.4. in Kraft. Viele Verkehrsverstöße werden teurer, außerdem kommen einige Neuerungen und Änderungen auf Verkehrsteilnehmer zu. Einige Beispiele:

Tempolimit: Wer inner- und außerorts mit 16 km/h zu schnell unterwegs ist, muss jetzt mit einem Punkt rechnen, eine innerörtliche Überschreitung des Tempolimits um 21 km/h führt zu zwei Punkten in Flensburg und einem einmonatigen Fahrverbot. Außerorts greifen diese Strafen ab einer Limitübertretung von 26 km/h. Damit wird auch die bisherige Regel hinfällig, nach der Temposünder, die zweimal innerhalb von 12 Monaten mindestens 26 km/h zu schnell unterwegs waren, mit einem Fahrverbot belegt werden können. Die dazugehörenden Bußgelder wurden ebenfalls erhöht.

Rettungsgasse: Autofahrer, die keine Rettungsgasse bilden, müssen schon seit Ende 2017 mit 200 Euro Bußgeld sowie mit zwei Punkten in Flensburg rechnen. Jetzt wird diese Strafe verschärft, indem nun auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung ein einmonatiges Fahrverbot verhängt werden kann.

Parkverstöße: Wer sein Auto an einer unübersichtlichen Stelle parkt, zahlt nun 35 statt 15 Euro. Die Kosten für das Parken in einer Feuerwehrezufahrt steigen von 35 auf 55 Euro. Werden jeweils Einsatz – beziehungsweise Rettungsfahrzeuge behindert, erhöht sich das Bußgeld auf 100 Euro, dazu gibt es einen Punkt. Das Parken oder Anhalten in zweiter Reihe wird nun mit mindestens 55 Euro geahndet.

Blitzer-Apps: Das Bußgeld für das Nutzen einer Blitzer-App während der Fahrt beträgt 75 Euro, dazu wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Forum Markt & Wein verschoben

Das für den 23. April 2020 in Neustadt/Weinstr. geplante Forum Markt & Wein ist nun auch verschoben worden. Die vom Weincampus Neustadt und dem DWI durchgeführte Veranstaltung soll nun am 13. August 2020 stattfinden.

Weinrechtstag abgesagt

Auch der Monzeler Weinrechtstag 2020 wird nicht stattfinden. Die Veranstaltung sollte am 14. August zum Thema „Die Zukunft des Weinbaus“ stattfinden. Nach reiflicher Abwägung aller Interessen und Möglichkeiten haben sich die Veranstalter entschlossen, die Tagung abzusagen. Im Jahr 2021 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt – im bekannten Format und in der vertrauten Umgebung.

Interpack verschoben

Die für Mai geplante Verpackungsmesse „Interpack“ in Düsseldorf ist verschoben worden auf den Termin 25.02. – 03.03.2021.

drinktec 2021: Neuer Termin

Da die Messe München erstmals im September 2021 die Automobilmesse IAA ausrichtet, wird der ursprünglich im September 2021 vorgesehene Veranstaltungstermin für die drinktec 2021 verschoben: Die Leitmesse für die Getränke- und Liquid-Food-Industrie findet nun drei Wochen später vom 04. – 08.10.2021 auf dem Münchner Messegelände statt.

ProWine Asia erst im März 2021

Der Ersatztermin für die ProWine Asia, der auf den 13.-16. Juli 2020 angesetzt worden war, ist noch einmal verschoben worden. Neuer Termin ist laut der Messe Düsseldorf Asia nun der 2.-5. März 2021. Gründe seien die von Singapurs Regierung angekündigte Aussetzung aller Veranstaltungen und Massenversammlungen, die ohnehin verschärften Reisebedingungen, Sperrmaßnahmen in einigen Ländern und die sozialen Kontaktmaßnahmen. Die Messe findet, wie ursprünglich geplant, parallel mit der Food&Hotel Asia FHA-Food & Beverage auf dem Messegelände Singapore Expo statt.

Hongkong Wine & Spirits Fair

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird auch in diesem Jahr einen deutschen Pavillon auf der Hongkong Wine & Spirits Fair (05. – 07.11.2020) organisieren. Die Beteiligungsgebühr wurde aufgrund der aktuellen Ereignisse ausnahmsweise stark herabgesetzt, um somit den deutschen Weinbetrieben in den schwierigen Zeiten Unterstützung zu geben. Eine Theke am Gemeinschaftsstand kostet ab 750,- Euro. Außerdem hat das Bundesministerium eine flexiblere Rücktrittsklausel aufgenommen, um Ihr finanzielles Risiko zu minimieren. Den Sammeltransport und ein Rahmenprogramm vor Ort organisiert das Deutsche Weininstitut.

2 0 2 0 (unter Vorbehalt)
31.05. – 01.06.20: Pfingsten
23.06.20: 9. IHK Trier-Exportforum
08. – 10.07.20: Hongkong, Vinexpo
13.08.20: Neustadt/Weinstr., Forum Markt & Wein
18. – 22.10.20: Paris, Sial
20. – 22.10.20: Sao Paulo, ProWine
20. – 23.10.20: Düsseldorf, glasstec
05. – 07.11.20: Hongkong, Wine & Spirits Fair
10. – 12.11.20: Nürnberg, BrauBeviale
22. – 26.11.20: Gent, Horeca-Expo
2 0 2 1
25.02. – 03.03.21: Düsseldorf, interpack
02. – 05.03.21: Singapur, ProWine Asia
21. – 23.03.21: Düsseldorf ProWein
04. – 05.04.21: Ostern
18. – 21.04.21: Verona, Vinitaly
24. – 25.04.21: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
23. – 24.05.21: Pfingsten
04. – 08.10.21: München, drinktec
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
2 0 2 2
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten

Spruch des Monats:

„Wasser allein macht stumm,
das zeigen im Bach die Fische.
Wein allein macht dumm,
siehe die Herren am Tische.
Da ich keins von beiden will sein,
trink ich Wasser mit Wein.“

(Johann Wolfgang von Goethe)

